



# Die Sozialversicherungen nehmen die Arbeitgebenden in die Verantwortung

Arbeitgebende stehen immer wieder vor der Herausforderung, dass es ganz viele Pflichten bei den Sozialversicherungen gibt und sie eine Verantwortung haben. Nebst der Beitragspflicht gibt es verschiedene Aufgaben, die verlangt werden und bei nicht Erfüllung mit Säumnisfolgen oder sogar mit Strafen bedacht sind. Es ist relevant, die Pflichten zu kennen und diese letztlich einzuhalten.

■ Von Beatrix Bock

Es braucht einen Kompass, um sich bei den vielen Aufgaben zurechtzufinden, die auf die Arbeitgebenden im Laufe eines Jahres zukommen. Die Pflichten können einmalig sein, periodisch anfallen oder laufend zu erfüllen sein. Einmalig ist beispielsweise die erstmalige Anmeldung bei der Ausgleichskasse, periodisch sind die Jahresenddeklarationen, und laufend sind die Unfallmeldungen.

## Übersicht

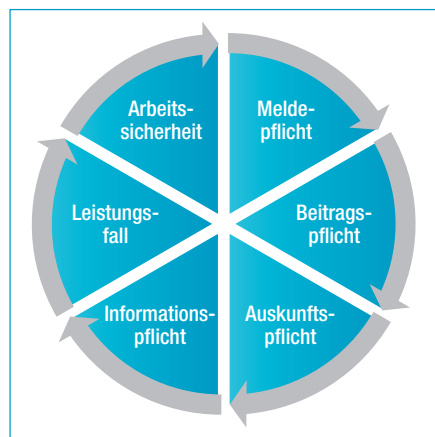


Abbildung 1

## Meldepflicht

Die Arbeitgebenden sind in der Pflicht zur Meldung eines Arbeitsverhältnisses gegen-

über der Ausgleichskasse, damit diese die Abrechnung von AHV-/IV-/EO- und ALV-Beiträgen vornehmen kann. Es gibt verschiedene Auslöser für eine Meldung an die Ausgleichskasse (siehe Abb. 2).

Bei der erstmaligen Anstellung der Arbeitnehmenden schliesst sich der Arbeitgeber der für ihn zuständigen Ausgleichskasse an. Anschliessend meldet er alle seine Arbeitnehmenden wie folgt bei dieser Ausgleichskasse an (siehe Abb. 3).

Der Arbeitgeber meldet der Ausgleichskasse sämtliche Zivilstandsänderungen seiner Mitarbeitenden.

Arbeitgebende müssen sich einer Familiaenausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Arbeitgebende nur Personal ohne Kinder beschäftigt. Familienzulagenrelevante Änderungen müssen vom Arbeitgebenden der Familiaenausgleichskasse umgehend gemeldet werden. Bei Eintritt oder Geburt sendet der Arbeitgebende das vom Mitarbeitenden ausgefüllte Formular mit den notwendigen Dokumenten an die Familiaenausgleichskasse. Ausserdem meldet der Arbeitgebende den

Austritt, den Wechsel des Arbeitskantons, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten und wesentliche Lohnänderungen. Der Arbeitgebende macht die Mitarbeitenden auf ihre Meldepflicht aufmerksam, die Änderungen bei den Kindern, der Ausbildung, den Eltern/Stiefeltern oder die Anstellung betreffen.

Der Anschluss an eine Ausgleichskasse erfordert immer auch den Anschluss an einen UVG-Versicherer. Im Unfallversicherungs-gesetz ist geregelt, ob der Anschluss bei der Suva oder bei einem Privatversicherer zu erfolgen hat.

In der beruflichen Vorsorge BVG muss der Arbeitgebende eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgebenden erfolgen im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die AHV-Ausgleichskasse überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgebenden einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Arbeitgebende haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung ihre Vertretungen zu entsenden. Die Vertretungen müssen sich in der beruflichen Vorsorge weiterbilden. Neue Mitarbeitende sind bei der Vorsorgeeinrichtung anzumelden. Der Arbeitgebende meldet sämtliche Eintritte, Austritte und Zivilstandsänderungen.

## Beitragspflicht

Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge AHV/IV/EO/ALV bei der Ausgleichskasse zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse aufgrund der

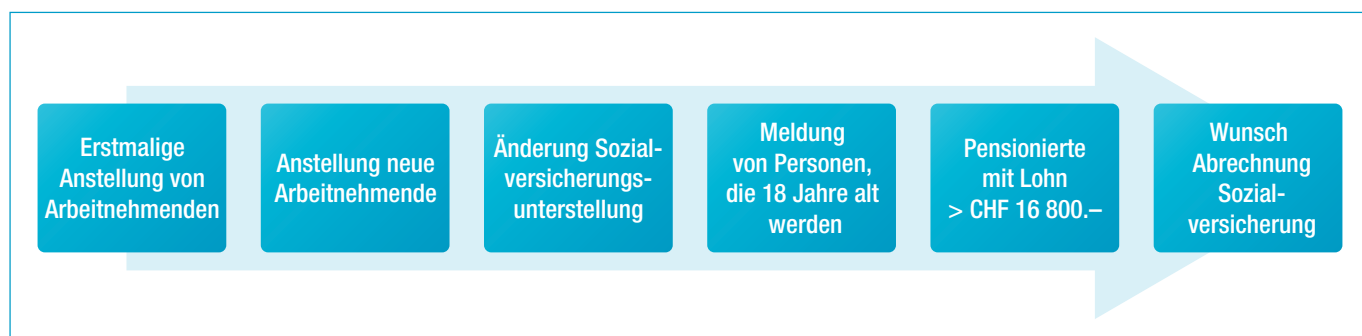


Abbildung 2

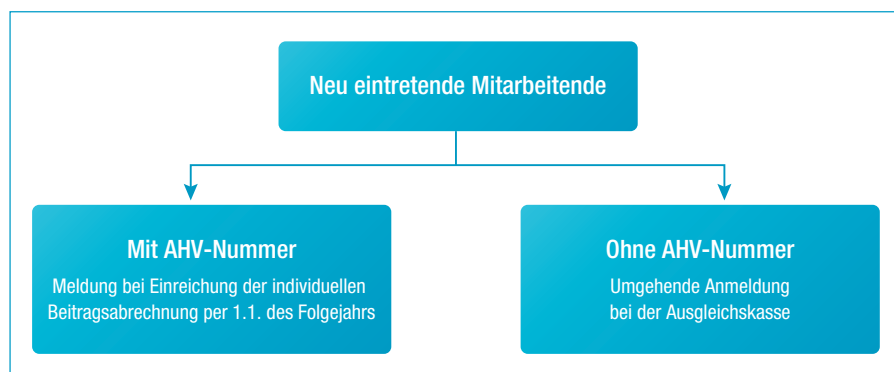


Abbildung 3

voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt. Wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des Jahres sind der Ausgleichskasse zu melden. Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10% von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter CHF 20 000.– müssen die Arbeitgebenden nicht melden.

Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen. Im vereinfachten Verfahren haben die Arbeitgeber die Beiträge innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Arbeitgeber muss der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahrs eine Abrechnung über die tatsächlich ausbezahlte Lohnsumme einreichen. Aufgrund dieser Abrechnung nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontozahlungen und den geschuldeten Beiträgen vor und schreibt die Einkommen den individuellen Konten gut.

Die Arbeitgebenden haben beim UVG-Versicherer die Löhne der Arbeitnehmenden innert

30 Tagen nach Ablauf der Beitragsjahrs abzurechnen. Dazu erteilt der Arbeitgebende auf Anfrage dem Versicherer weitere Auskünfte über alle die Versicherung betreffenden Verhältnisse sowie Einsicht in die Aufzeichnungen und die zu deren Kontrolle dienenden Unterlagen.

Bei der beruflichen Vorsorge werden die Beiträge zu Beginn eines Kalenderjahrs festgelegt, und lediglich bei Lohnschwankungen von in der Regel mehr als 10% oder mehr als CHF 10 000.– sowie bei Pensumsänderung werden unterjährige Änderungen gemacht.

Die aktuellen Beiträge lauten:

- **AHV/IV/EO:** 10,60% des Lohns (AHV 8,7%, IV 1,4%, EO 0,5%). Arbeitgeberanteil: 50% plus die Verwaltungskosten
- **ALV:** 2,2% auf Löhne bis CHF 148 200.–. Auf Einkommensanteile ab CHF 148 200.– pro Jahr wird ein Solidaritätsprozent erhoben. Arbeitgeberanteil: 50%
- **Familienzulagen:** unterschiedliche Beitragssätze

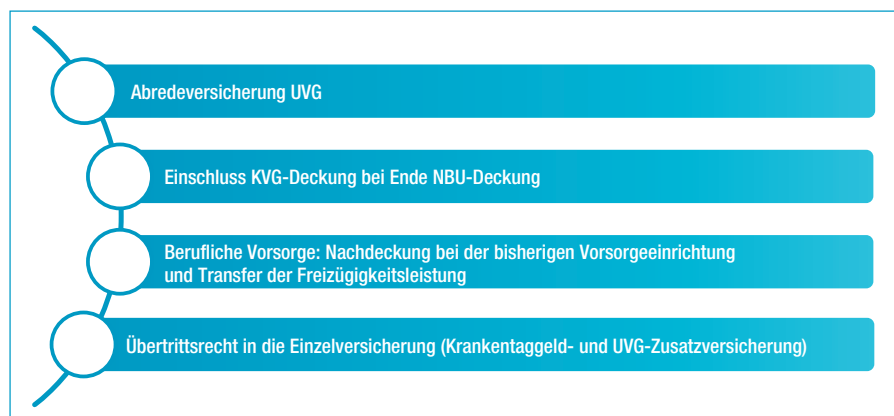


Abbildung 4

Arbeitgeberanteil 100%, Ausnahme ist das Wallis mit einer Beteiligung der Arbeitnehmenden.

- **UVG-Beiträge:** Je nach Unternehmen gibt es unterschiedliche BU- und NBU-Sätze. Arbeitgeberanteil: BU 100%, NBU kann bis zu 100% auf den Mitarbeitenden überwälzt werden.
- **BVG-Beiträge:** unterschiedliche Beiträge je nach Vorsorgeplan Arbeitgeberanteil: mindestens 50%

### Auskunftspflicht

Verliert ein Mitarbeitender die Stelle, hat der Arbeitgeber zuhanden der Arbeitslosenversicherungen die Arbeitgeberbescheinigung oder die Arbeitgeberbescheinigung international auszufüllen. Der Arbeitgebende ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet und hat gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren; insbesondere hat er der versicherten Person auf deren Verlangen die Arbeitgeberbescheinigung innerhalb einer Woche zuzustellen.

Ist ein Mitarbeitender länger krank, kann der Arbeitgeber eine Meldung zur Früherfassung bei der IV machen. Über die Meldung zur IV-Früherfassung muss der Arbeitgebende den Mitarbeitenden informieren. Kommt es später zu einer Anmeldung zum Rentenbezug, wird der Arbeitgebende aufgefordert, das Formular für Arbeitgebende auszufüllen und verschiedene Informationen der IV mitzuteilen.

### Informationspflicht

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, hat der Arbeitgebende eine Informationspflicht, welche insbesondere die UVG-Versicherung sowie die berufliche Vorsorge betreffen. In der AHV/IV/EO und ALV hat der Arbeitgebende keine Informationspflicht (siehe Abb. 4).

Bei den Privatversicherungen muss der Arbeitgebende zusätzlich über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung bei der Krankentaggeld- und UVG-Zusatzversicherung informieren.

Kann der Arbeitgebende z.B. nicht nachweisen, dass er den austretenden Mitarbeitenden über die Abrediversicherung informiert hat, kann er dafür haftbar gemacht werden. Sinnvollerweise informiert der Arbeitgebende

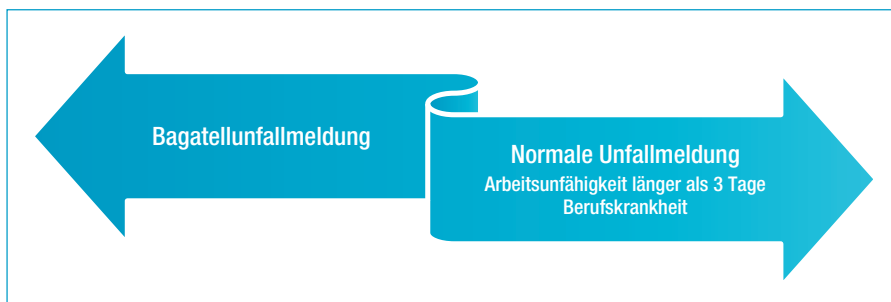


Abbildung 5

schriftlich über die erfolgte Information und lässt sich diese quittieren.

## Leistungsfall

Der Arbeitgebende hat dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er erfährt, dass ein Versicherter seines Betriebs einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat. Dem Versicherer sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen zur Verfügung zu halten, die für die Klärung des Unfallsachverhalts benötigt werden, und den Beauftragten des Versicherers freier Zutritt zum Betrieb zu gewähren (siehe Abb. 5).

Unterlässt der Arbeitgeber die Unfallmeldung auf unentschuldbare Weise, so kann er vom Versicherer für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden.

Bei der EO kann der Arbeitgebende den EO-Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen, wenn dies der Leistungsberechtigte unterlässt.

Der Arbeitgebende bezahlt das UVG-Taggeld aus, sofern er Lohnfortzahlung geleistet hat. Gleiches gilt für das EO-Taggeld, wenn der Arbeitgebende während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausgerichtet hat.

Um Familienzulagen auszuzahlen, benötigen Arbeitgebende eine Verfügung ihrer Familienzulagenkasse. Die Arbeitgebenden führen die Zulagen in der Lohnabrechnung für die Mitarbeitenden auf.

## Arbeitssicherheit

Das Unfallversicherungsgesetz verpflichtet den Arbeitgebenden zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, alle

Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dazu gibt es Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei kann es sich um gesetzliche Vorschriften oder um sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln und Normen handeln.

Der hoheitliche Aspekt der Verpflichtung zum Schutz der Arbeitnehmenden wurde in den rechtlichen Grundlagen hervorgehoben. Entsprechend gibt es nur wenige Betriebe, die nicht den Vorschriften unterstellt sind.

Dem Arbeitgebenden, resp. der obersten Leitung obliegt die Pflicht zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Dazu sind eine zweckmässige Organisation sowie die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen sowie das Material erforderlich. Entsprechend tragen Arbeitgebende die Verantwortung für alle im Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften. Beigezogene Spezialisten und Spezialistinnen und Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen entlasten den Arbeitgebenden nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Arbeitssicherheit im Betrieb.

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft. Ist die Schädigung schwer, wird der Täter von Amts wegen verfolgt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt, wird genauso bestraft wie jemand, der vorsätzlich oder fahrlässig in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung unbrauchbar macht und dadurch

wissenschaftlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet.

## Kontrollen und Strafen am Beispiel der AHV

Die AHV-Revisoren und -Revisorinnen führen eine periodische Arbeitgeberkontrolle durch. Die Kontrolle hat sich auf diejenigen Unterlagen zu erstrecken, welche zur Vornahme dieser Prüfung erforderlich sind. Gegenstand der Kontrolle ist die unverjährte Beitragsperiode. Sie ist in einem Umfang durchzuführen, der eine zuverlässige Prüfung gewährleistet und die Feststellung allfälliger Fehler ermöglicht. Die Kontrollorgane haben sich auf die Kontrolle zu beschränken. Sie sind nicht befugt, Verfügungen oder Anordnungen zu treffen. Sie können auch beratende Aufgaben übernehmen.

Fügt ein Arbeitgebender durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften der AHV einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgebenden um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch. Für folgende Vergehen des Arbeitgebenden gibt es weitere Ausführungen:

### Vergehen: Geldstrafe bis 180 Tagessätze

- Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine **Leistung des AHV-Gesetzes erwirkt**, die ihm nicht zukommt,
- wer sich durch **unwahre oder unvollständige Angaben** oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht,
- wer es als Arbeitgeber unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und **die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmenden innert der Frist** abzurechnen,
- wer als Arbeitgebender einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausgerichtet und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die Beiträge **selber verbraucht oder damit andere Forderungen begleicht**,
- wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine



Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht,

- wer die ihm **obliegende Meldepflicht verletzt**.

## Übertretungen: Busse

- Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er **wissentlich unwahre Auskunft** erteilt oder die **Auskunft verweigert**,
- wer sich einer von der zuständigen Stelle **angeordneten Kontrolle widersetzt** oder diese auf andere Weise **verunmöglicht**,
- wer die **vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu** ausfüllt,
- wer bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer keine Massnahmen für die Verwendung der richtigen Versichertennummer oder zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung trifft.

## Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

- Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch in der Regel unter **solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten**.
- Dies gilt auch für Widerhandlungen, die im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.

## Zustellung von Urteilen und Einstellungsverfügungen

- Die Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausführung unverzüglich der Ausgleichskasse zuzustellen, welche die strafbare Handlung angezeigt hat.

## Ordnungsbussen bis zu CHF 5000.–

- Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne dass die Verletzung unter Strafe gestellt ist, wird von der Ausgleichskasse nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1000.– belegt. Im Wiederholungsfall innert zweier Jahre kann eine Ordnungsbusse bis zu CHF 5000.– ausgesprochen werden.

Im Falle der AHV gibt es zusätzliche Kontrollmechanismen, die Differenzen ans Tageslicht bringen:

### a) Meldungen an die Arbeitslosenversicherung

Die Zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr gemeldeten Taggeldbezüge der Arbeitslosenversicherung mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuellen Konten ab. Stellt sie dabei fest, dass eine Person, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die gleiche Periode ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amts wegen der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung zur weiteren Abklärung.

### b) Meldungen an das Staatssekretariat für Migration

Die Zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr vom Staatssekretariat für Migration (SEM) übermittelten Versichertennummern von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich, für welche die Kantone Pauschalabgeltungen erhalten, periodisch mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuellen Konten ab. Stellt sie dabei fest, dass eine gemeldete Person ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amts wegen dem SEM zur Überprüfung der ausgerichteten Pauschalabgeltungen und der korrekten Abrechnung der Sonderabgabe.

Der Arbeitgebende muss sich bewusst sein, dass eine Anstellung von Mitarbeitenden mit ungültigen Papieren sich auch bei der Ausgleichskasse bemerkbar machen kann.

### Spezielle Bestimmungen im Strafgesetzbuch

Immer wieder verweisen die rechtlichen Grundlagen in den Sozialversicherungsgesetzen auf das Strafgesetzbuch. Sind die Strafen strenger, gelten diese. Wer zum Beispiel jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder eine andere Person Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe Bus-

se. Das Gericht verweist den/die Ausländer/-in aus der Schweiz, die Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe begangen haben, sowie bei unrechtmässigem Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe.

### (Zu) viele Aufgaben

Die Arbeitgebenden haben viel zu viele Aufgaben. Fehler sind vorprogrammiert. Es braucht Erfahrung und das nötige Fachwissen, und die Stolperfallen sind einfach zu viele. Besonders diese drei Tatbestände sollten nicht gemacht werden:

- AHV-Beiträge nicht zahlen und zweckentfremden.
- UVG-Schadenmeldungen nicht machen.
- Bestimmungen zur Arbeitssicherheit nicht einhalten.

Die Strafbestimmungen dazu sind nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Primär haftet der Arbeitgebende gegenüber der AHV-Ausgleichskasse für einen durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften entstandenen Schaden. Für den vom Arbeitgebenden verursachten Schaden haften subsidiär die Organe der Firma und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen solidarisch. Dies schliesst auch die bei Amtsantritt bereits verfallenen AHV-Beiträge ein. Gibt es bei Amtsantritt Zahlungsausstände, empfiehlt sich höchst dringend ein umgehender schriftlich erklärter Rücktritt, um der möglichen subsidiären Organhaftung zu entgehen.

Die Sozialversicherungen nehmen die Arbeitgebenden kräftig in die Verantwortung. Wenn es einem Arbeitgebenden (zu) viel wird, wäre ein Outsourcing angebracht. Jedenfalls ist es angezeigt, den Arbeitgeberpflichten die nötige Aufmerksamkeit zu widmen.

### QUELLEN

- Sozialversicherungsgesetze und -verordnungen
- Strafgesetzbuch
- [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)



### AUTORIN

**Beatrix Bock** ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». [www.sozialversicherungswelt.ch](http://www.sozialversicherungswelt.ch)